



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLA/STA 10/02/26

der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 30.04.2026 in Weida.

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen - "Teilfortschreibung Erneuerbare Energien" (2. Entwurf)

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum Beteiligungsentwurf

Mit Schreiben vom 9. April 2026 hat die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) über den Beteiligungsentwurf für das erneute Verfahren nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 2 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen, Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2. Entwurf) informiert. Das Teilfortschreibungsverfahren findet im Zeitraum vom 20. April 2026 bis zum 15. Juni 2026 statt.

Mit der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ werden die Kapitel 5.1.2 „Windenergienutzung“ und 5.1.4 „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ des seit dem 16. Dezember 2021 verbindlichen Regionalplans Leipzig-West Sachsen fortgeschrieben und an die geltenden gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Im geltenden Regionalplan Leipzig-West Sachsen sind 0,33 % der Regionsfläche (1.330,8 ha) als Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Im Freistaat Sachsen ist die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) im SächsLPIG geregelt. Gemäß § 4a Abs. 1 SächsLPIG obliegt die Flächenausweisung zum Erreichen der gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswerte den Regionalen Planungsverbänden als Pflichtaufgabe. In den Planungsregionen sind die regionalen Teilflächenziele zu erbringen, welche prozentual den Flächenbeitragswerten des Freistaates Sachsen gemäß Anlage zum § 3 Abs. 1 WindBG entsprechen. Infolge des durch den Sächsischen Landtag im September 2025 angepassten Flächenbeitragswertes zur raumordnerischen Sicherung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im § 4a Abs. 2 SächsLPIG sind bis zum 31. Dezember 2027 nunmehr mindestens 1,3 %, anstatt der bisherigen 2,0 % der Fläche der Planungsregion Leipzig-West Sachsen als Windenergiegebiete festzulegen. Aufgrund der landesgesetzlichen Änderung haben sich die Grundzüge der Planung geändert, sodass die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zu wiederholen war. Die Verbandsversammlung hat daraufhin am 13. November 2025 den Beschluss für die erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG gefasst.

Am 27. März 2026 hat die Verbandsversammlung in ihrer 6. Sitzung mit Beschluss Nr. VIII/VV/06/01/2026 den o. g. Beteiligungsentwurf in der Fassung vom 05. März 2026, bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit Begründungen, dem Umweltbericht sowie weiteren zweckdienlichen Unterlagen für die erneute Offenlegung freigegeben. In die Ausarbeitung des 2. Planentwurfs wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung eingearbeitet.

Es werden 70 Vorranggebiete Windenergienutzung mit 99 Teilflächen festgelegt. Diese umfassen eine anrechenbare Gesamtfläche von 5.361 ha. Damit wird das regionale Teilflächenziel bis 2027 in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen erreicht und 1,35 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete raumordnerisch gesichert. Das zu erbringende regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung von mindestens 5.171 ha wird somit vollumfänglich gewährleistet.

Für die uns eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren bedanken wir uns.

In die Erarbeitung der Stellungnahme wurde das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz (Kreisplanung), einbezogen.

Der Planungs- und Strukturausschusses der RPG Ostthüringen hat die bereitgestellten Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

Von Seiten der RPG Ostthüringen liegen keine Bedenken gegen den Regionalplan Leipzig-West Sachsen - "Teilfortschreibung Erneuerbare Energien" (2. Entwurf) vor.

Begründung:

In das Aufstellungsverfahren zur Teilfortschreibung Erneuerbare Energien für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen hat sich die RPG Ostthüringen bereits per Stellungnahme vom 7. Juli 2025 eingebracht. Grundsätzliche Bedenken wurden seitens der RPG Ostthüringen nicht vorgebracht. Den entlang der gemeinsamen Regionsgrenze festgelegten fünf Vorranggebieten Windenergienutzung wurde zugestimmt. Bei diesen Festlegungen zugunsten der Windenergienutzung handelt es sich größtenteils um bereits mit Windenergieanlagen bebaute oder bergbaulich verritzte und aufgehaltete Flächen. Entsprechend hoch ist die Vorbelastung von Natur und Landschaft. Die Überführung solcher Flächen in die festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung entspricht nicht nur dem Bestandsschutz, sondern auch einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme.

Wie der Plangeber in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen befindet sich auch die Planungsregion Ostthüringen in der Situation, einen Sachlichen Teilplan zur Steuerung der Windenergienutzung zu erarbeiten und den ihr zugewiesenen regionalen Flächenbeitragswert zu erreichen. Dabei sind Vorgehensweise und in wesentlichen Teilen auch die angewendeten Kriterien identisch. Damit entstehen auch an der gemeinsamen Regionsgrenze keine grundlegenden Systembrüche. Negative umweltrelevante Auswirkungen können so weitgehend vermieden werden.

Gleichwohl ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass der Südraum von Leipzig durch die bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung und deren Erweiterungen sowie durch die Neuausweisungen vorrangig in den Bereichen der Braunkohlentagebaue bereits überdurchschnittlich durch die Windenergienutzung geprägt ist und zukünftig noch stärker geprägt sein wird. Dies drückt sich u. a. in der prozentualen Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung in diesem Teilraum aus. Auf die Gemeinden entlang der gemeinsamen Regionsgrenze entfallen prozentual die größten Flächenanteile an Windenergiegebieten in der Region Leipzig-West Sachsen. Entsprechend hoch ist die zu erwartende visuelle „Horizontverstellung“. Es ist daher mit einer grenzüberschreitenden Betroffenheit zu rechnen, weshalb die Gefahr einer Überlastung zwingend im Blick zu behalten ist.

Diesbezüglich wird die Verkleinerung der Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. „54 Borna“ (im 1. Entwurf Nr. 22); Nr. „57 Groitzsch, Neukieritzsch, Regis-Breitingen“ und Nr. „58 Regis-Breitingen“ (beide Gebiete wurden 1. Entwurf als Nr. 20 festgelegt) und Nr. „61 Groitzsch“ (im 1. Entwurf Nr. 12) zustimmend zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang begrüßt es die RPG Ostthüringen ausdrücklich, dass die südliche Ausdehnung des Vorranggebiets Nr.

„54 Borna“ nicht den kompletten Windenergieanlagenbestand umfasst. Mit dem beabsichtigten Zuschnitt des Vorranggebiets rückt die Windenergienutzung damit perspektivisch weiter von dem touristisch relevanten Freizeitstandort Panna ab.

Der bestehende Windpark im Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. „60 Groitzsch“ (im 1. Entwurf Nr. 11) wird in einem unveränderten Zuschnitt festgelegt. Die geringfügige Vergrößerung des Vorranggebiets Windenergienutzung Nr. „59 Groitzsch, Regis-Breitungen“ (im 1. Entwurf Nr. 21) führt nicht zu einer Verringerung der Siedlungsabstände zu den angrenzenden thüringischen Ortslagen. Die vorsorglich in Ansatz gebrachten Abstände zur Wohnbebauung werden vollumfänglich gewahrt.

Mit der Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht durch das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 ...“ vom 12. August 2025 hat der Bundesgesetzgeber im ROG ein Paragraf 28 eingefügt, der sowohl die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten als auch die daran gebundenen Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen in diesen Beschleunigungsgebieten bundesgesetzlich standardisiert und verbindlich regelt. Ein Beschleunigungsgebiet kann ausschließlich in Verbindung mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die o. g. Vorranggebiete Windenergienutzung erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht. Sie sind daher nicht zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

Hinweis: Normenklarheit

In der Zielfestlegung zu Z 5.1.4.3 „Freiflächen-Solaranlagen sollen innerhalb folgender Gebiete nicht errichtet werden“ besteht ein regelungssystematischer Widerspruch. Zielformulierungen haben Merkmale einer „verbindlichen Vorgabe“ bzw. einer „abschließenden [...] planerischen Abwägung“ zu erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2003, Az. 4 CN 20/02). Das vorliegend genannte Ziel ist hingegen als Grundsatz der Raumordnung formuliert und damit nach dem hierin geäußerten Willen des Plangebers der Abwägung zugänglich. Dies genügt nicht den Anforderungen an ein letztabgewogenes Ziel der Raumordnung.

Hinweis: Rechtsgrundlagen

Den maßgeblichen normativen Kern zur Beurteilung der Planung aus raumordnerischer Sicht bilden rechtskräftige Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landes- und Regionsebene. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Ostthüringen aus:

- Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Bekanntmachung der Genehmigung Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 und 52/2020)
- Regionalplan Ostthüringen 2025, in Kraft getreten am 12.01.2026 (Bekanntmachung der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/2026)

Am 29. November 2024 hat die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen den Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ gefasst. Damit wurde das Aufstellungsverfahren formal eröffnet. Mit Beschluss PLV 12/06/25 vom 04. Juni 2025 hat die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen sodann den vollständigen Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ mit den gebietskonkreten Festlegungen für die Beteiligung freigegeben. Der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen standen im Zeitraum vom 14. Juli 2025 bis einschließlich 15. September 2025 zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Mit Beendigung des Beteiligungsverfahrens erfolgt nunmehr die Erfassung und Auswertung der vorgebrachten Stellungnahmen zum Planentwurf. Die Ergebnisse der Auswertung sowie die möglicherweise daraus resultierende Überarbeitung des Planentwurfes werden in den Gremien der RPG Ostthüringen beraten. Gegebenenfalls wird für den überarbeiteten Planentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die rechtskräftigen Pläne sowie der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der RPG Ostthüringen im Internet eingestellt und stehen zur Einsichtnahme und zum Download bereit: <https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen>

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder: 20

Anwesende Mitglieder: 16

Ja-Stimmen: 16

Stimmenthaltungen:

Nein-Stimmen:

Damit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.


Uwe Melzer
Präsident

